

Verhandlungsschrift

Nr. 7/2008

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lengau am Donnerstag, den 11.12.2008.

Sitzungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Salzburger Straße 9

Anwesende:

1. Bürgermeister	Rippl	Erich
2. Vizebürgermeister	Weichenberger	Johann
3. Vizebürgermeister	Muigg	Martin
4. Gemeindevorstand	Pendelin	Erika
5. Gemeindevorstand	Weber	Michael
6. Gemeindevorstand	Schinwald	Josef
7. Gemeinderat	Reitsamer	Robert
8. Gemeinderat	Weinberger	Herbert
9. Gemeinderat	Altmann	Anna
10. Gemeinderat	Mayer	Johann
11. Gemeinderat	Klinger	Martin
12. Gemeinderat	Staffl	Michaela
13. Gemeinderat	Mayer	Helmut
14. Gemeinderat	Standl	Franz
15. Gemeinderat	Brandstötter	Alois
16. Gemeinderat	Voggenberger	Franz
17. Gemeinderat	Sutter	Ann
18. Gemeinderat	Winkelmeier	Johann
19. Gemeinderat	Ofenböck	Thomas
20. Gemeinderat	Fuchs	Walter
21. GREM	Hager	Johann (für GV Schwaiger Wolfgang)
22. GREM	Bruckmüller	Rudolf (für Schober Johann)
23. GREM	Pommer	Josef (für GR Bauer Franz)
24. GREM	Winkelmeier	Alfred (für GR Anzinger Bernhard)

Es fehlen:

- GV Schwaiger Wolfgang (entschuldigt) – dafür GREM Hager Johann
- GR Linnerth Hans Dieter (entschuldigt) – ohne Ersatz
- GR Schober Johann (entschuldigt) – dafür Bruckmüller Rudolf
- GR Bauer Franz (entschuldigt) – dafür GREM Pommer Josef
- GR Anzinger Bernhard (entschuldigt) – dafür GREM Winkelmeier Alfred

Der BM stellt fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde,
2. die Verständigung hierzu (**ANLAGE 1**) rechtzeitig und schriftlich an alle Mitglieder ergangen ist und der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist. Die Zustellung erfolgte gemäß vorliegendem Zustellnachweis (**ANLAGE 2**) an alle Mitglieder des Gemeinderates und die Kundmachung (**ANLAGE 3**) gemäß § 53 Abs. 4 O.ö. GemO 1990 am 03.12.2008 durch Anschlag an der Amtstafel erfolgte,
3. die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der BM weist darauf hin, dass das Sitzungsprotokoll der GR-Sitzung Nr. 6 vom 24.10.2008 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Zur Schriftführerin für diese Sitzung wird Herbert Nagl bestimmt.

Beginn der Sitzung: 19.30 Uhr

Bei der heutigen Sitzung wird folgende Tagesordnung behandelt:

1. Festsetzung des Nachtrages zum Voranschlag für das Jahr 2008
2. Beschluss des Haushaltsvoranschlages und des Dienstpostenplanes für 2009
3. Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes
4. Kassenprüfung am 20.10.2008 – Kenntnisnahme des Berichtes des Prüfungsausschusses
5. Klubgebäudesanierung des ATSV Schneegattern – Genehmigung des Finanzierungsplanes
6. Genehmigung des Optionsvertrages über den Abschluss eines verbücherungsfähigen Servitutsantrages für die Speicherleitung Zagling – Auerbach
7. Entscheidung über die Anbringung einer Absperrung beim Zugang Alter Markt 14
8. Kanalgebührenordnung – Änderung der Anschlussgebühren
9. Raumordnungsangelegenheiten
Heinzl Franz, Gst.Nr. 522
10. Allfälliges

Vor Eintritt in die Tagesordnung setzt der BM TOP 7 ab. Durch das Gemeindeamt sollen zusätzliche Erkundigungen durchgeführt werden und anschließend eine Besprechung mit den Familien Enzensberger und Meniuk durchgeführt werden.

Weiters informiert der BM, dass zwei Dringlichkeitsanträge (**ANLAGE 4 und ANLAGE 5**) vorliegen und stellt den

A n t r a g

den Dringlichkeitsantrag über den Beschluss einer Resolution gegen die geplante Schließung von Postämtern am Ende der heutigen Tagesordnung zu behandeln

Abstimmung durch Handerheben; Abstimmungsergebnis: 24 Ja

Beschluss

Der Antrag des BM wurde einstimmig genehmigt.

Der BM stellt den

A n t r a g

den Dringlichkeitsantrag der ÖVP-Fraktion, eingebracht durch den Fraktionsführer Michael Weber über die Ausbezahlung eines Restbetrages von ca. €4.500.— als Jugendförderung an die Vereine und die Neubewertung der €10.000.— Jugendförderung am Ende der heutigen Tagesordnung zu behandeln

Abstimmung durch Handerheben; Abstimmungsergebnis: 9 Ja (ÖVP)
13 Nein

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wurde mehrheitlich abgelehnt.

TAGESORDNUNG, BERATUNG UND BESCHLÜSSE

1. Festsetzung des Nachtrages zum Voranschlag für das Jahr 2008

Der BM begrüßt die Kassenführerin und weist darauf hin, dass sie für Auskünfte zu den ersten drei Tagesordnungspunkten zur Verfügung steht.

Er verliest den Bericht zum Nachtrag zum Voranschlag für das Jahr 2008. Er berichtet, dass der Nachtragsvoranschlag in der Sitzung des Finanzausschusses am 13.10. bzw. 10.11.2008 besprochen wurde und der Entwurf den einzelnen Fraktionen zugegangen ist. Jede Fraktion wurde gebeten evt. Fragen mit der Kassenführerin abzusprechen. Er ersucht um Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Abschließend stellt der BM den

A n t r a g

dem vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlages zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 24 Ja

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

2. Beschluss des Haushaltsvoranschlages und des Dienstpostenplanes für 2009

Der BM berichtet, dass der Haushaltsvoranschlag und der Dienstpostenplan ebenfalls in der Sitzung des Finanzausschusses am 13.10.2008 und 10.11.2008 besprochen wurden und der Entwurf den einzelnen Fraktionen zugegangen ist. Er verliest den Bericht zum Haushaltsvoranschlag. Der Haushaltsvoranschlag und der Dienstpostenplan sollen daher wie besprochen zur Abstimmung kommen. Er ersucht um Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Abschließend stellt der BM den

A n t r a g

dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsvoranschlages und des Dienstpostenplanes die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 23 Ja
1 Enthaltung (GR Voggenberger)

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird mehrheitlich genehmigt.

3. Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes

Der BM berichtet, dass der Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes erstellt wurde und an die Förderzusagen angepasst wurde. Der Entwurf ist den einzelnen Fraktionen zugegangen. Er ersucht um Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Abschließend stellt der BM den

A n t r a g

dem vorliegenden Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 24 Ja
6 Enthaltungen (GV Weber, Muigg, Standl,
Voggenberger, Brandstötter, Bruckmüller)

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird mehrheitlich genehmigt.

4. Kassenprüfung am 20.10.2008 – Kenntnisnahme des Berichtes des Prüfungsausschusses

GR Alois Brandstötter in seiner Eigenschaft als Obmann des Prüfungsausschusses verliest den Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung vom 20.10.2008 und berichtet, dass die Gebarung für in Ordnung befunden wurde.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

den Kassenprüfungsbericht über die durchgeführte Kassenprüfung vom 20.10.2008 zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 24 Ja

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

5. Klubgebäudesanierung des ATSV Schneegattern – Genehmigung des Finanzierungsplanes

Der BM informiert, dass durch das Amt der o.ö. Landesregierung mit Schreiben vom 09.10.2008, Zl. IKD(Gem)-311021/501-2008-Rei, ein Finanzierungsplan für die Klubgebäudesanierung des ATSV Schneegattern vorgelegt wurde, welcher durch den Gemeinderat zu beschließen ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

folgenden Finanzierungsplan zu genehmigen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2008	2009	2010	2011	2012	Gesamt
Anteilsbetrag o.H.	10.000.—	10.000.—	10.000.—	10.000.—	10.000.—	50.000.—
Verein	90.200.—					90.200.—
ASKÖ	36.800.—					36.800.—
Fußballverband	25.000.—					25.000.—
Landeszuschuss – Sport			85.500.—	→		85.500.—
Bedarfszuweisung				85.500.—		85.500.—
Summe in Euro	162.000.—	10.000.—	95.500.—	95.500.—	10.000.—	373.000.—

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 24 Ja

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

6. Genehmigung des Optionsvertrages über den Abschluss eines verbücherungsfähigen Servitutsvertrages für die Speicherleitung Zagling – Auerbach

Der BM ruft in Erinnerung, dass diese Angelegenheit bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 12.09.2008 auf der Tagesordnung stand und damals zurückgestellt wurde. In der Zwischenzeit hat es im Zukunftsausschuss eine Präsentation über die vorhandenen Gasleitungen der o.ö. Ferngas und der RAG gegeben.

VBM Weichenberger berichtet, dass am 20.10.2008 bei der Ausschusssitzung durch Ing. Winter (RAG) das bestehende Netz erläutert wurde. Dabei wurde auf die Sicherstellung der Gasversorgung verwiesen und auf das Gaswirtschaftsgesetz berufen. Daraus wurde die Notwendigkeit der gegenständlichen Leitung begründet. Bezüglich des Speichers Siegerer wurde mitgeteilt, dass aufgrund der Bodenproben dieser Speicher nur bedingt geeignet ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

den vorliegenden Optionsvertrag über den Abschluss eines verbücherungsfähigen Servitutsvertrages für die Speicherleitung Zagling – Auerbach (**ANLAGE 6**) zu genehmigen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 18 Ja

5 Nein (BWG + GR Staffl)

1 Enthaltungen (VBM Weichenberger)

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird mehrheitlich genehmigt.

7. Entscheidung über die Anbringung einer Absperrung beim Zugang Alter Markt 14

Der Punkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung durch den BM abgesetzt.

8. Kanalgebührenordnung – Änderung der Anschlussgebühren

Der BM gibt bekannt, dass im Voranschlagserlass des Amtes der o.ö. Landesregierung, eine Mindestkanalanschlussgebühr in Höhe von €2.846.— ohne MWSt gefordert wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

Antrag

Gemeindeamt Lengau

Salzburger Straße 9

5211 Friedburg

Zl.: Gem-811-3/2008-N1

Friedburg, 12.12.2008

Bearbeiter: Hr. Nagl

Tel.Nr.: 07746/2202

Telefax: 07746/2202-4

e-mail: nagl.herbert@lengau.ooe.gv.at

DVR. 0059935

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Lengau hat in der Sitzung vom 11.12.2008 folgende Verordnung beschlossen, mit welcher die Kanalgebührenordnung (Kanalanschluß- und Kanalbenützungsgeld) vom 12.09.2008 geändert und hiermit gemäß § 94 O.ö. GemO 1990 kundgemacht wird:

Verordnung

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

- a) Für den Anschluß von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke zum Zeitpunkt des Anschlusses.
Auch bei einer Eigentumsübertragung ist der vorhergehende Eigentümer Abgabenschuldner.
- b) Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die vorstehenden Bestimmungen auch für den Bauberechtigten.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

	Euro	mindestens Euro
ab 01.01.2009	18,98	2.847,00

Zusätzlich werden für den Anteil nachstehender gewerblicher Betriebsstätten folgende Aufschläge verrechnet:

- | | |
|--|-------|
| a) Gastgewerbe: für allgemeine Betriebsflächen | 30 % |
| für die Saalfläche | 15 % |
| b) Bei Betrieben, deren Abwässer hinsichtlich der Menge bzw. Beschaffenheit wesentlich von häuslichen Abwässern abweichen: | |
| Fleischhauereibetriebe mit Schlachtung | 100 % |
| Fleischhauereibetriebe ohne Schlachtung | 50 % |
| Käsereien | 100 % |
| c) Autowaschanlagen | 15 % |
| d) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 30 v. H. der Mindestanschlussgebühr nach Absatz 1, erster Satz zu entrichten. | |

2. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Garagen und Nebengebäude werden nicht gezählt.

Dach- und Kellergeschosse sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts-, Betriebszwecke oder Hallenbäder benützlich ausgebaut sind. (Heiz- und Öllagerräume werden nicht einbezogen).

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes.

Schwimmbäder im Freien mit einem Fassungsvermögen von über 20 m³ werden in die Berechnung der Anschlussgebühr mit einbezogen. Grundlage für die Berechnung bildet das Ausmaß der Wasseroberfläche (Beckenoberfläche) in m² nach § 2 Abs. 1.

3. a) Für mit einem Wasseranschluss versehene Lagerhallen (Lagerhallen sind Baulichkeiten die ausschließlich der Lagerung von Gegenständen dienen) ist auch dann nur die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 zu entrichten, wenn die Lagerhalle eine 150 m² übersteigende verbaute Fläche aufweist und nur häusliche Abwässer in den Kanal eingeleitet werden.
- b) Gelangen bei Lagerhallen mit einer 150 m² übersteigenden verbauten Fläche neben häuslichen Abwässern auch Niederschlagswässer zur Einleitung, so ist für den 150m² übersteigenden Teil der verbauten Fläche eine zusätzliche Kanalanschlussgebühr in Höhe von €1,82 je m² verbauter Fläche zu entrichten.
- c) Gelangen bei Lagerhallen ausschließlich Regenwässer zur Einleitung so ist eine Kanalanschlussgebühr in Höhe von €1,45 je m² verbauter Fläche zu entrichten.
- d) Werden von Lagerhallen weder häusliche Abwässer noch Niederschlagsabwässer in den Kanal eingeleitet, so werden diese Hallen für die Gebührenbemessung nicht herangezogen.

4. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gem. §§ 1 - 3 gegeben ist und dabei insgesamt die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- b) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- c) wurde für ein unbebautes Grundstück bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet, so ist diese Gebühr im Falle einer Bebauung dieses Grundstückes auf die künftige Kanalanschlussgebühr in der Form anzurechnen, dass bereits geleistete Anschlussgebühren entsprechend den Bestimmungen dieser Gebührenordnung angerechnet werden.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- 1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Kanalbenützungsg Gebühr eingehoben.
- 2. Für das aus privaten oder genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene Wasser wird folgende Kanalbenützungsg Gebühr festgesetzt:

ab	Frischwasserverbrauch
	Euro/m ³
1.10.2006	2,95
1.10.2007	3,10

(plus gesetzliche Mehrwertsteuer). Die Mengenfeststellung des den Versorgungsanlagen entnommenen Wassers ist durch eine geeignete, geeichte Messvorrichtung (Wasserzähler) vorzunehmen.

Die Messeinrichtung ist in Abständen von 5 Jahren durch Nacheichung auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen bzw. durch eine neue Messeinrichtung zu ersetzen. Vor Ausbau der Messeinrichtung ist der Zählerstand an die Gemeinde bekannt zu geben.

3. Lässt sich der Wasserverbrauch mangels einer Messvorrichtung nicht feststellen, so ist eine Kanalbenutzungspauschale zu entrichten. Diese beträgt jährlich für bebaute Grundstücke je m² der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 1:

ab	€
01.10.2003	5,--

4. Für nach § 2 Abs. 1 angeschlossene land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgt ein Abschlag von 18 m³ pro Großvieheinheit jährlich sofern das bezogene Wasser auch zur Tierhaltung verwendet wird und die Wasserversorgung über eine private oder genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage mit Messeinrichtung erfolgt. Als Basis zur Errechnung der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der jeweils letzten Viehzählung herangezogen. Die Mengenfeststellung des zur Tierhaltung verwendeten Wassers kann auch durch eine geeignete Messvorrichtung (Wasserzähler) vorgenommen werden.
5. Bei der Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr für Betriebe, deren Abwässer hinsichtlich der Menge bzw. Zusammensetzung wesentlich von häuslichen Abwässern abweichen, erfolgt die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr nach gesonderten Ermittlungen.

Für betriebliche Abwässer für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, ist die BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration laut wr. Bewilligungsbescheid zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB 5/l bzw. 500 mg CSB/l, wird für die Konzentration bis 300 mg BSB 5/l bzw. 500 mg CSB/l gemäß § 4 Abs.2 der dort genannte Betrag je m³ eingehoben. Für die über 300 mg BSB 5/l bzw. 500 mg CSB/l hinausgehende Konzentration wird eine zusätzliche Kanalbenutzungsgebühr je m³ verrechnet.

Diese beträgt:

$$\frac{\text{BSB 5-Konzentration lt. wr. Bewilligungsbescheid} - 300 \text{ mg BSB 5/l}}{300 \text{ mg BSB 5/l}}$$

bzw.

$$\frac{\text{CSB-Konzentration lt. wr. Bewilligungsbescheid} - 500 \text{ mg CSB/l}}{500 \text{ mg CSB/l}}$$

jeweils multipliziert mit dem Kubikmeterbetrag laut § 4 Abs. 2 x 0,5.

Der höhere sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag wird zusätzlich eingehoben.

6. Private Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung nicht ausgeschlossen.

§ 5 Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebühr wird zum Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Fertigstellung des Rohbaues. Diese ist vom Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten beim Gemeindeamt anzuzeigen.
3. Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 6 Umsatzsteuer

Der Kanalanschlussgebühr und der Kanalbenützungsg Gebühr ist die gesetzlich geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 18.09.2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Erich Rippl eh.

Angeschlagen am: 12.12.2008

Abgenommen am: 29.12.2008

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 24 Ja

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

9. Raumordnungsangelegenheiten

Änderung Nr. 70 - Heinzl Franz, Salzburger Straße 8, 5211 Friedburg, Gst.Nr. 522/1, KG Friedburg, - Umwidmung von Wohngebiet auf gemischt genutztes Baugebiet – Einleitung eines Verfahrens.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

ein Verfahren zur Umwidmung des Gst.Nr. 522/1, KG Friedburg, im Ausmaß von 5.892 m² von Wohngebiet auf gemischt genutztes Baugebiet einzuleiten, wobei der erforderliche Grundstreifen für den Geh- und Radweg auszuweisen ist.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 24 Ja

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

10. Allfälliges

Dringlichkeitsantrag:

Beschluss einer Resolution gegen die Schließung von Postämtern

Der BM informiert, dass in der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes einheitlich die Meinung vertreten wurde eine Resolution gegen die geplante Schließung der Postämter zu beschließen. Der Entwurf der Resolution ist den Fraktionen zugegangen.

Er stellt den

A n t r a g

die Resolution (**ANLAGE 7**) zu beschließen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 24 Ja

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

Berichte des BM:

- 15.12.2008 ab 13.30 Uhr: Workshop INKOBA Pro Aktiv
- 26.01.2009 19.30 Uhr: Finanzausschuss
- 27.01.2009 13.30 Uhr Workshop INKOBA Pro Aktiv
- 29.01.2009 18.00 Uhr: Runder Tisch
- 26.08.2009 19.30 Uhr: GV
- 03.09.2009 19.30 Uhr. GR
- Schreiben der Lehrer der HS Friedburg in dem sie sich für die gute Zusammenarbeit bedanken.
- Schreiben LH-Stv. Hiesl über den Korridor B 147. Arbeitsgruppe wurde gebildet.
- 15.01.2009, 16.00 Uhr: Besprechung Pfarre Lengau
- 03.2009: Besprechung Pfarre Lengau mit DI Schaffer

Anfragen:

GV Schinwald ruft in Erinnerung, dass durch den Gemeinderat die Umwidmung Stegmüller beschlossen wurde und nun durch das Land Versagungsgründe mitgeteilt wurden. BM Rippl verweist auf die Besprechung mit DI Schobesberger. GR Winkelmeier Johann vertritt die Ansicht, dass bereits bei der Erstellung des ÖEK Fehler gemacht wurden.

GR Winkelmeier berichtet, dass er erfahren hat, dass das Bauvorhaben der GEWOG in Lengau nicht von der Familie Bamberger mit Biomasse beheizt werden soll. Er kann sich eine Unterstützung der Gemeinde für dieses Bauvorhaben vorstellen, da weitere Bauten in diesem Bereich absehbar sind. BM Rippl erachtet die Verwendung von Nahwärme oder Pellets als sinnvoll.

BM Rippl bedankt sich für die gute Zusammenarbeit während des ganzen Jahres und wünscht allen frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 24.10.2008 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.50 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

(Gemeinderat)

.....
(Schriftführer)

(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 13.02.2009 keine Einwendungen^{*} erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Lengau, am 16.02.2009

Der Vorsitzende

* Nichtzutreffendes streichen